

Entgeltordnung

für die Entnahme von Strom und Wasser

des Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“

Aufgrund der §§4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein vom 23.07.1996 (GVOBL. Schl.-H. 1996, Seite 529) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Zwecksverbandsversammlung vom 12.09.2024 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgeltordnung

Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden durch den Zweckverband „Anlegestelle Strucklahnungshörn“ erhoben. Mit der Einziehung können Dritte beauftragt werden.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig. Für die Entgelte sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 2 Wasserentgelt

- a. Für die Entnahme von Frischwasser sind für je 1m³ Wasser 3,50 € zu entrichten.
- b. Für Abnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 1.000 m³ pro Jahr sind je 1 m³ Wasser 1,75 € zu entrichten.

§ 3 Stromentgelt

- a. Für die Entnahme von Strom sind je kWh 0,48 € zu entrichten.
- b. Für die Abnehmer mit einem Verbrauch von mehr als 10.000 kWh pro Jahr sind je kWh 0,40€ zu entrichten.

§ 4 Datenverarbeitung

Der Zweckverband „Anlegestelle Strucklahnungshörn“ ist berechtigt, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte erforderliche Daten zu verarbeiten. Zur Ermittlung des Entgeltpflichtigen kann sich der Hafendienst Daten von Dritten übermitteln lassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Nordstrand, 12. September 2024

Veröffentlicht am 20.09.2024